

Rahmenprüfungsordnung (RPO) des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf

Vom 25.03.2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Rahmenprüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den studiengangsspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studiengänge im Fachbereich Design.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Aufbau der Bachelor-/Masterprüfung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Einstufungsprüfung
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-/Masterprüfung

- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Umfang und Art der Bachelor-/Masterprüfung
- § 14 Thesis
- § 14a Thesis-Präsentation / Raumabnahme
- § 15 Prüfungen in Modulen
- § 16 Leistungspunkte bzw. Credits
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Bachelor-/Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Einsicht in Prüfungsakten

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 22 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Bachelor-/und Master-Studiengänge die in der alleinigen Verantwortung des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Düsseldorf angeboten werden.
- (2) Auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung erlässt der Fachbereichsrat studien- gangsspezifische Prüfungsordnungen (studien- gangsspezifische Bestimmungen) für die einzel- nen Studiengänge, deren Mindestinhalt sich nach der Anlage zu dieser Rahmenprüfungsord- nung bestimmt.

§ 2

Zweck und Aufbau der Bachelor-/Masterprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftli- chen Studiums.
- (3) Das Studium und die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist modular aufgebaut. Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sind in der Reihenfolge des jeweiligen Studien- und Prüfungsverlaufsplans zu erbringen.
- (4) Module bezeichnen ein Cluster bzw. einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch und/oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen, die konsekutiv sowohl in- nerhalb eines Faches als auch aus verschiedenen Fächern in Bezug auf eine zu erwerbende Kompetenz bzw. einem Qualifizierungsziel unterschiedlich kombiniert werden können. Sie sind zu abprüf- baren Einheiten zusammengefasst und können sämtliche Veranstaltungsarten eines Studiengangs umfassen. Maßgeblich für die Kombination der Lehrveranstaltungen in Modulen ist das für das jeweilige Modul festgelegte Qualifizierungsziel, das durch die erfolg- reiche Teilnahme an einem Modul erreicht werden soll.
- (5) Module werden durch Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Mit der Modulabschlussprü- fung werden die mit dem Modul vermittelten Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ge- mäß Modulhandbuch überprüft.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums ist die Fach- hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Absatz 5 HG zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gülti- gen Fassung unterzieht.
- (2) Allgemeine Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Master-Studiums ist ein qualifizier- ter Bachelor- oder Diplom-Abschluss bzw. ein gleichwertiger Abschluss an einer inländischen oder ausländischen Hochschule mit mindestens 180 ECTS-Punkten. Abschlüsse von akkredi- tierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

- (3) Weitere Studienvoraussetzungen für einzelne Bachelor-/ bzw. Master-Studiengänge regeln die Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikationen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben die für die Zulassung erforderlichen Deutschkenntnisse nachzuweisen.

§ 4

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung i. S. d. § 49 Absatz 12 HG berechtigt, das Studium in dem diesem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiums aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung und den hierzu vorgelegten Nachweisen können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Fachhochschule Düsseldorf durch die Einstufungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit in Bachelor-Studiengängen beträgt einschließlich der Bachelor-Thesis sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit in Master-Studiengängen beträgt einschließlich der Master-Thesis drei oder vier Semester. Die konkrete Regelstudienzeit legt die jeweilige Master-Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) fest.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen sind nichtöffentlich. Kolloquien sind öffentlich, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat damit schriftlich einverstanden erklärt hat.
- (2) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann auch eine andere Prüfungssprache vereinbart werden.
- (3) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des letzten Semesters der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr. 5 HG ermöglichen.
- (4)

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge

zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Design einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Design der Fachhochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Einhaltung der Prüfungsordnung sicher und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7a **Nachteilsausgleich**

- (1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung wird auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr. 5 HG nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Absatzes 1.
- (3) Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung oder spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Modulabschlussprüfung zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 8 **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer in Bachelor-Studiengängen darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung (FH) oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung (FH) oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Zur Prüferin oder zum Prüfer in Master-Studiengängen darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung bzw. Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung bzw. Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (5) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuer der Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (8) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Abs. 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen die gemäß § 49 Abs. 11 HG an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten - berechtigt, ihr Studium an der Fachhochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die das Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als beruflich qualifizierte i. S. d. § 49 Abs. 6 HG aufgenommen haben. Die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Abs. 1.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Design an der Fachhochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für

die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

- (7) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Prüfungen bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
 - a) sich ohne triftige Gründe später als in Absatz 1 vorgesehen von der Prüfung abmeldet,
 - b) ohne triftige Gründe nicht zur Prüfung erscheint,
 - c) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - d) die Prüfungsleistung erst nach Ablauf der Prüfungszeit erbringt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten und der Thesis eidesstattlich zu versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht haben. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Absatz 5 Satz 2 a) HG durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-/Masterprüfung

§ 11

Zulassung

- (1) Zur Bachelor- bzw. Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf auf Grundlage der „Einschreibungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf“ in ihrer jeweils gültigen Fassung im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und damit die allgemeinen Studienvoraussetzungen nach § 3 und die besonderen Studienvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob bei Kolloquien einer Zulassung der Öffentlichkeit widersprochen wird.

§ 12

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in § 11 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
- c. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
- d. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung einschließlich der Thesis

§ 13

Umfang und Art der Bachelor-/Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den in der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge genannten Prüfungen in Modulen, der Thesis und dem Kolloquium.
- (2) Das Studienkonto zum Nachweis der Leistungspunkte bzw. Credits wird vom Prüfungsausschuss geführt.
- (3) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn die nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge angegebenen Leistungspunkte bzw. Credits erreicht sind und die Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 14

Thesis

- (1) Die Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet selbständig zu bearbeiten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis ist unter Beibringung einer aktuellen Leistungsübersicht schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Voraussetzung für die Zulassung zur Thesis ist
 - a) in den Bachelor-Studiengängen der Nachweis von mindestens 180 erzielten Leistungspunkten bzw. Credits;
 - b) in einem dreisemestrigen Master-Studiengang der Nachweis von mindestens 70 erzielten Leistungspunkten bzw. Credits;
 - c) in einem viersemestrigen Master-Studiengang der Nachweis von mindestens 90 erzielten Leistungspunkten bzw. Credits. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Thesis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der Thesis müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist in der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge eingehalten werden kann. Das Thema zur Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (5) Die Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema.
- (6) Die Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; die Frist endet eine Woche vor dem Termin, den der Prüfungsausschuss für die Präsentation vorgeschaltete Raumabnahme nach § 14a bekannt gegeben hat. Die Bekanntgabe des Termins hat frühzeitig zu erfolgen und ist durch Aushang ausreichend. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 10 Absatz 2 d) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Die Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 17 Absatz 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Noten der Thesis werden entsprechend § 17 Absatz 3 und 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.
- (8) Weicht die Bewertung der Gutachter um mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird ein dritter Gutachter herangezogen. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14a

Thesis-Präsentation / Raumabnahme

- (1) Sieht die jeweilige Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge im Rahmen der Erbringung der Bachelor- oder Master-Thesis eine Präsentation vor, erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses eine der Präsentation vorausgehende Raumabnahme i. S. d. Abs. 2.
- (2) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, die für eine Präsentation der künstlerischen und theoretischen Arbeit notwendigen Aufbauten und Installationen in den Räumen der Fachhochschule vorzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Räumlichkeiten besteht nicht. Präsentationen außerhalb der Fachhochschule bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Dauer des Aufbaus wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Bis zum Ablauf der Aufbaufrist hat die Kandidatin bzw. der Kandidat sämtliche für die Präsentation benötigte Objekte und Materialien in den Raum einzubringen und aufzubauen. Nach dem Ende der Aufbaufrist erfolgen die Abnahme des Präsentationsaufbaus und der Verschluss des Raumes bis zum Zeitpunkt der Präsentation. Die Abnahme wird protokolliert. Nur die im Protokoll verzeichneten Objekte und Materialien dürfen Bestandteil der Präsentation sein.

§ 15

Prüfungen in Modulen

- (1) Prüfungsleistungen in den Modulen sind durch benotete Modulabschlussprüfungen zu erbringen. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen regelt die jeweilige Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge.
- (2) In den Modulabschlussprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prü-

fungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Aufgabenstellungen lösen können.

- (3) Die Form, in der die Modulabschlussprüfung erfolgt, wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer haben den Umfang der Modulabschlussprüfung und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass die durch die Anzahl der Leistungspunkte bzw. Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschritten wird.
- (4) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkten Modulabschlussprüfung muss spätestens drei Semester nach der Anmeldung zu derjenigen Lehrveranstaltung erfolgen, der die Modulabschlussprüfung zugeordnet ist. Die Anmeldung zum Wiederholungsversuch muss innerhalb von drei Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb des Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung anmelden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulabschlussprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch beim Prüfungsausschuss anzumelden.
- (6) Das in der Anmeldung genannte Wahlpflichtmodul ist mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (8) Über die Hilfsmittel, die bei den Modulabschlussprüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 16

Leistungspunkte bzw. Credits

- (1) Leistungspunkte bzw. Credits sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Leistungspunkte bzw. Credits, für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte bzw. Credits zugrunde gelegt.
- (3) Leistungspunkte bzw. Credits werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen gemäß § 9 anerkannt, so werden die erworbenen Leistungspunkte bzw. Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Leistungspunkte bzw. Credits des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf angerechnet.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussprüfung.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert unter 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Zwischenwerte werden nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ergibt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 6 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Thesis und das Kolloquium mit 1,0 bewertet wurden und das gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,3 ist.
- (8) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten	10%	erhalten den ECTS-Grad A
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad B
die nächsten	30%	erhalten den ECTS-Grad C
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad D
die nächsten	10%	erhalten den ECTS-Grad E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Note der Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung. Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen die gemäß § 9 angerechnet wurden, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.
- (3) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelor- bzw. Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen auflistet. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, des Qualifizierungszieles, der Leistungspunkte bzw. Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 19

Bachelor-/Masterurkunde

- (1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor- bzw. Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (studien-gangspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge beurkundet. Der Bachelor- bzw. Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

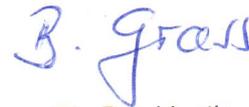
- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 18 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- bzw. Masterprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 18 Absatz 1 bzw. der Bachelor- bzw. Masterurkunde nach § 19 Absatz 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 18 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 19 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Bachelor- bzw. Mastergrad aberkannt und die Bachelor- bzw. Masterurkunde nach § 19 Absatz 1 eingezogen.

§ 22
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Design tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft. Sie gilt in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge für alle Studierenden der Studiengänge Bachelor Applied Art and Design, Bachelor Kommunikationsdesign, Bachelor Retail Design, Master Applied Art and Design und Master Kommunikationsdesign, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Design vom 07.09.2007 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblätter der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 137) tritt zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
- (3) Diese Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Design wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 17.12.2014 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 20.03.2015.

Düsseldorf, den 25.03.2015



Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass

Anlage: Gliederung der Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelor-/Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Weitere Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Umfang und Art der Bachelor-/Masterprüfung
- § 8 Umfang und Art der Bachelor-/Master-Thesis
- § 9 Kolloquium
- § 10 Prüfungen in Modulen
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Lehrveranstaltungsformen
- § 13 Berechnung der Gesamtnote
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienverlaufsplan